

Satzung des Olympischen Sportclubs Potsdam Luftschiffhafen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 27. September 1990 gegründete Verein führt den Namen Olympischer Sportclub Potsdam Luftschiffhafen e.V. (OSC Potsdam).
2. Der Olympische Sportclub Potsdam Luftschiffhafen ist der sportliche Nachfolger des ASK Vorwärts Potsdam. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sie verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Brandenburg e.V. und der Mitgliedsverbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Pflege und Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten-, Freizeit-, Behinderten- und Leistungssports in den Abteilungen. Der Satzungszweck wird, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Planung und Durchführung von Trainings- und Wettkampfbetrieb, Sportkurse, Sportveranstaltungen und eines aktiven Vereinslebens über den Rahmen sportlicher Wettkämpfe hinaus verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Ausübung des Sports im Sinne steuerbegünstigender Zwecke der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Verein wahrt die parteipolitische Neutralität, räumt den Angehörigen aller Rassen und Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der Verein kann zur Realisierung seiner Beschlüsse eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern unterhalten.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) den bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jugendlichen Mitgliedern und den erwachsenen Mitgliedern als
 - ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen;
 - passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen;
 - b) fördernden Mitgliedern;
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen können ausschließlich als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
 - b) Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Jugendliche

- Mitglieder bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Aufnahmebeitrags und der ersten Beiträge.
 - d) Personen, die bei der Förderung der Leibesübungen besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen auch mit Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
- b) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen an das Präsidium und wird am Ende des laufenden Quartals wirksam. Für die Austrittserklärung jugendlicher Mitglieder gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- c) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - mit der Zahlung eines Beitrages für länger als 3 Monate im Rückstand ist;
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt;
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Zu jedem Fall ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen per Einschreiben schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Präsidium Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der es zu laden ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Quartals und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erhalten.
- e) Die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft ergibt sich aus der Kündigung der Fördervereinbarung.
- f) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- g) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. **Ordentliche Mitglieder**
Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Mitglieder des Vereins haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht, in die Organe des Vereins gewählt zu werden.
Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. **Fördernde Mitglieder** haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen, sind aber nicht wählbar bzw. wahlberechtigt.

§5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Sockelbeitrages, der je zur Hälfte an die Geschäftsstelle und die Abteilungen fließt, und kann Umlagen festsetzen.
2. **Ordentliche Mitglieder**
Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets in der ersten Woche des Quartals fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Präsidium gestundet oder erlassen werden.
3. **Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder haben die vom Präsidium festgelegte monatliche Mindestsumme zu entrichten. Darüber hinaus kann von jedem Förderer die Höhe selbst festgelegt werden.

§6 Maßregelung

1. Mitglieder des Vereins unterliegen seiner Strafgewalt. Das Präsidium kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen sowie Beschlüsse der Organe sowie bei vereinschädigendem Verhalten folgende Maßnahmen beschließen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins (Suspendierung).
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

Die Maßregelung von Ehrenmitgliedern ist nicht möglich.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. erweitertes Präsidium
4. Beschwerdeausschuss.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten, durch Veröffentlichung an den

Informationstafeln des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und der Abteilungsleiter,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Präsidium wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten,
 - e) Entlastung des Präsidiums und der Mitglieder des erweiterten Präsidiums,
 - f) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Jugendwartes),
 - g) Bestätigung des Jugendwartes und Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Wahl des Beschwerdeausschusses,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenpräsidenten,
 - j) Festsetzung der Sockelbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (Ausnahme § 5 Ziffer 2),
 - k) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Präsidiums,
 - l) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich mit Begründung mitzuteilen und sind durch Veröffentlichung an den Informationstafeln bekannt zu geben. Über weitere Anträge kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies zuvor mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
4. Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahl) ist die Geschäftsordnung, die vom erweiterten Präsidium zu beschließen ist, maßgeblich.

§9 Präsidium

1. Das Präsidium des OSC Potsdam Luftschiffhafen e. V. setzt sich zusammen aus:
 - Geschäftsführendem Präsidium,
 - Ehrenpräsident,
 - 3 Vorstandsmitgliedern,
 - Geschäftsführer/in ohne Stimme.

Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus:

- Vereinspräsident,
- 3 Vizepräsidenten,
- Schatzmeister,
- Sportwart,
- Jugendwart.

Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Präsidiums werden in § 10 dieser Satzung beschrieben.

2. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass die Vizepräsidenten und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des Präsidenten zur Vertretung des Vereins befugt sind.
3. Das Präsidium, abgesehen von Geschäftsführer/in und Jugendwart/in, wird jeweils für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Das Präsidium ist berechtigt, zur Realisierung der Beschlüsse Kommissionen einzusetzen.
5. Das Präsidium ordnet und überwacht die Arbeit des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechen-schaftspflichtig.
6. Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung zu wählende Ehrenmitglieder und dem erweiterten Präsidium zu beschließende Ordnungen vor. Darüber hinaus spricht es Sanktionen gegen Mitglieder aus.
7. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen, passiven und fördernden Mitgliedern.
8. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des mit der Leitung der Beratung beauftragten Vizepräsidenten. Der/die Geschäftsführer/in hat keine Stimme.
9. Das Präsidium bestellt den /die Geschäftsführer/in.
10. Das Präsidium kann Abteilungsleiter als besondere Vertreter für die Rechtsgeschäfte der von ihnen geführten Abteilung bestellen, dies trifft vor allem auf die Übertragung der Haushaltsführung der Abteilung zu.

Die Vertretungsmacht erlischt mit Widerruf durch das Präsidium oder Abwahl des Abteilungsleiters durch die Abteilungsversammlung.

§10 Erweitertes Präsidium

1. Dem erweiterten Präsidium gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter oder deren Stellvertreter.

Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft das erweiterte Präsidium den Nachfolger.
2. Dem erweiterten Präsidium obliegt:
 - a) die Erarbeitung des Haushaltsplanes
 - b) die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über die Ordnungen und Auflösung von Abteilungen.
3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des erweiterten Präsidiums gilt § 8 Ziffer 6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des erweiterten Präsidiums sind vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten schriftlich unter einer Einhaltung einer Frist von 3 Tagen einzuberufen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§11 Sportjugend

Die Jugend des Vereins organisiert sich selbstständig. Der/die Jugendwart/in wird von den Jugendlichen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Näheres regelt die Jugendordnung.

§12 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, eine Finanz-, eine Ehrungs- sowie eine Rechtsordnung, die vom erweiterten Präsidium zu beschließen sind.

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch einem Ausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Präsidium berichten. Die Prüfungen sollen innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

§14 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er arbeitet auf der Grundlage der im Verein bestehenden Ordnungen und klärt Streitigkeiten der Vereinsmitglieder untereinander sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein nach Anrufung.

Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen keine Präsidiumsmitglieder sein. Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beratung teilnehmen.

§15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Präsidiums gegründet.
2. Bezeichnungen von Abteilungen, die vom Namen des eingetragenen Vereins Olympischer Sportclub Potsdam Luftschiffhafen e.V. abweichen, sind möglich, bedürfen aber der Zustimmung des Präsidiums. Die grundsätzliche Vereinsbezeichnung muss aber im Abteilungs-namen enthalten sein.
3. Die Abteilungen beschließen eine Geschäftsordnung, die jedoch nicht im Widerspruch zur vorliegenden Satzung stehen darf.
4. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Jugendleiter und von den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen der Abteilungsleitung werden nach Bedarf einberufen. Das Präsidium des OSC Potsdam Luftschiffhafen e.V. ist berechtigt, Sitzungen der Abteilungsleitung einzuberufen und kann an deren Sitzungen teilnehmen.

5. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und weitere Mitglieder werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Abteilungen gliedern ihren Sportbetrieb in Wettkampf-, Breiten- und Nachwuchssport.
7. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassensführer des Vereins geprüft werden.
8. Die Abteilungen sind berechtigt, auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge zum Sockelbeitrag des Vereins festzulegen. Die Verwendung dieser Zusatzbeiträge ist im Finanzhaushalt der Abteilung aus- und nachzuweisen. Die Verantwortung wird über § 9 Punkt 10 geregelt.

§16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit.
2. Soll der Verein aufgelöst werden, ist das den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher schriftlich an den Informationstafeln bekannt zu geben, und in einer Frist von 4 Wochen ist vom Präsidenten die Auflösungsversammlung einzuberufen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 27. September 1990 von der Gründungsversammlung des Vereins Olympischer Sportclub Potsdam Luftschiffhafen beschlossen worden.

Die Satzung wurde verändert bzw. ergänzt auf den Mitgliederversammlungen des OSC am 12.3.1992, 30.3.1993 und 2.4.2002.